

Kurztitel

Umweltförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 185/1993

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.04.1993

Außerkrafttretensdatum

18.03.2022

Abkürzung

UFG

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Gegenstand der Förderung**

§ 30. Es können gefördert werden

1. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen und zumindest dem Stand der Technik entsprechen;
2. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind und zumindest dem Stand der Technik entsprechen;
3. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
4. Studien, Projekte, und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der Altlastsanierung oder Altlastensicherung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien.

Schlagworte

Sicherungstechnologie

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

Gesetzesnummer

10010755

Dokumentnummer

NOR12136500

alte Dokumentnummer

N8199326780J